

Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen



Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landschaftsverband Rheinland

Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen

Münster, Köln November 2007

Impressum

Herausgeber:

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Freiherr-vom-Stein-Platz 1
48147 Münster
Briefadresse:
48133 Münster
Telefon: 0251 591-01
Fax: 0251 591-33 00
E-Mail: lw@lw.org
www.lwl.org



Landschaftsverband Rheinland

Kennedy-Ufer 2
50679 Köln
Briefadresse:
50663 Köln
Telefon: 0221 809-0
Fax: 0221 809-2200
E-Mail: post@lvr.de
www.lvr.de

Im Auftrag:

Ministerium für Wirtschaft,
Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen



Bearbeitung:

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL-Amt für Landschafts- und Baukultur in Westfalen
LWL-Amt für Denkmalpflege in Westfalen
LWL-Archäologie für Westfalen

Landschaftsverband Rheinland
Umweltamt
Rheinisches Amt für Denkmalpflege
Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege

in Zusammenarbeit:
Römisch-Germanisches Museum der Stadt Köln
Geographisches Institut der Universität Bonn
Geologischer Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen

Koordination:

LWL-Amt für Landschafts- und
Baukultur in Westfalen
48133 Münster
Telefon: 0251 591 35 72
Fax: 0251 591 46 50
E-Mail: info@lw-landschafts-und-baukultur.de
www.lw-landschafts-und-baukultur.de

Bearbeitung

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)

LWL- Amt für Landschafts- und Baukultur in Westfalen

Eberhard Eickhoff
Michael Höhn
Bernd Milde
Dr. Margit Philipps (Ansprechpartnerin)
Udo Woltering (Projektleiter)

LWL-Amt für Denkmalpflege in Westfalen

Dr. Ulrich Barth
Dr. Ursula Quednau
Dr. Thomas Spohn (Ansprechpartner)

LWL-Archäologie für Westfalen

Dr. Michael Baales
Dr. Daniel Bérenger (Ansprechpartner)
Dr. Hans-Werner Peine
Dr. Bernhard Stapel

Landschaftsverband Rheinland (LVR)

Umweltamt

Dieter Schäfer (stellv. Projektleiter und Ansprechpartner)
In Zusammenarbeit:
Geographisches Institut der Universität Bonn
Drs. Peter Burggraaff
Dr. Klaus Kleefeld
Beate Lange

Rheinisches Amt für Denkmalpflege

Dr. Elke Janßen-Schnabel
Dr. Dr. h.c. mult. Christoph Machat
Dr. Angelika Schyma
Heinrich Walgern (Ansprechpartner)

Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege

Susanne Jenter
Elmar Knieps (Ansprechpartner)
Dr. Claus Weber
Wolfgang Wegener

Kartographie

LWL- Amt für Landschafts- und Baukultur in Westfalen,
Martina Bange

Gestaltung

LWL- Amt für Landschafts- und Baukultur in Westfalen,
Martina Bange, Ingrid Barnard, Bernd Milde

CD-Navigation

LWL- Amt für Landschafts- und Baukultur in Westfalen,
Manfred Diers

Bildautoren des Umschlags

Titelseite
oben links LWL/H. Kalle
oben Mitte LWL/U. Woltering
oben rechts LWL/M. Philipps
unten links LWL/M. Philipps
unten Mitte LVR/M. Köhmstedt
unten rechts LVR/K.H. Flinspach

Rückseite

oben links LWL/M. Höhn
oben Mitte LWL/M. Höhn
oben rechts LWL/M. Höhn
unten links LWL/M. Philipps
unten Mitte LVR/J. Gregori
unten rechts Naturpark Schwalm-Nette

Inhalt

Seite

Vorwort	8
1 Einführung	11
2 Definitionen	15
3 Rechtliche Rahmenbedingungen	19
3.1 Internationale Vorgaben	19
3.2 Regelungen auf Bundes- und Landesebene	21
4 Wahrnehmungs- und Deutungsebenen der gewachsenen Kulturlandschaft	27
5 Kulturlandschaftsgenese von Nordrhein-Westfalen	31
5.1 Überblick der Kulturlandschaftlichen Entwicklung	31
5.2 Archäobotanik, Archäozoologie, Archäopedologie, Paläontologie	41
5.3 Gesellschaftliche, politische und religionsbezogene Funktionsbereiche	47
5.4 Wirtschaftlich orientierte Funktionsbereiche	72
5.5 Sozial und kulturell geprägte Funktionsbereiche	109
6 Kulturlandschaften(KL) in Nordrhein-Westfalen	131
6.1 Markierungskriterien und Betrachtungsebenen der Kulturlandschaften	131
6.2 Kulturlandschaften und ihre charakteristischen Teile	133
KL 1 Tecklenburger Land	133
KL 2 Minden-Lübbecker Land	137
KL 3 Ravensberger Land	143
KL 4 Westmünsterland	149
KL 5 Kernmünsterland	155
KL 6 Ostmünsterland	163
KL 7 Paderborn – Delbrücker Land	169
KL 8 Lipper Land	173
KL 9 Weserbergland – Höxter	179
KL 10 Unterer Niederrhein	185
KL 11 Niederrheinische Höhen	193
KL 12 Niersniederung	199
KL 13 Maasterrassen	203
KL 14 Ruhrgebiet	207
KL 15 Hellwegbörden	229
KL 16 Paderborner Hochfläche – Mittleres Diemeltal	235
KL 17 Schwalm-Nette	241
KL 18 Krefeld – Grevenbroicher Ackerterrassen	247
KL 19 Rheinschiene	251

KL 20	Niederbergisch-Märkisches Land	261
KL 21	Sauerland	269
KL 22	Bergisches Land	281
KL 23	Medebacher Bucht	287
KL 24	Jülicher Börde – Selfkant	289
KL 25	Rheinische Börde	295
KL 26	Vile	301
KL 27	Aachener Land	305
KL 28	Eifel	311
KL 29	Mittelrheinische Pforte	319
KL 30	Nutscheid-Sieg	325
KL 31	Siegerland	329
KL 32	Wittgenstein	335
7	Bedeutsame und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche in Nordrhein-Westfalen	339
7.1	Markierungskriterien und Betrachtungsebenen	339
7.2	Beschreibung der bedeutsamen und landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche (KLB)	341
8	Einordnung der kulturlandschaftlichen Inhalte in die Planungsebene der Landesplanung	455
8.1	Erhaltende Beschreibung der Kulturlandschaftsentwicklung in der Landesplanung	455
8.2	Die Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbereiche in der Landesplanung und in den nachgeordneten Planungsebenen	456
8.3	Gefährdungen und Konflikte für die gewachsene Kulturlandschaft und ihre Merkmale	458
8.4	Kulturlandschaftliche Leitbilder und Ziele	461
9	Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in den Grundsätzen und Zielen einer Landesentwicklungsplan-Novelle für Nordrhein-Westfalen	469
9.1	Vorbemerkungen	469
9.2	Landesplanerische Grundsätze und Ziele	471
9.3	Erläuterungen	473
10	Literaturverzeichnis	479

Karten nach Regierungsbezirken

[Arnsberg](#)

[Detmold](#)

[Düsseldorf](#)

[Köln](#)

[Münster](#)

Vorwort

Die gewachsenen Kulturlandschaften in Nordrhein-Westfalen wirken identitätsbildend und machen zu einem wesentlichen Teil das aus, was wir als „Heimat“ bezeichnen. Ihr Charakter ist einzigartig und unverwechselbar. Sie bestimmen entscheidend die Attraktivität unserer Umwelt als Wohn-, Arbeits- und Erholungsraum und sind damit ein wichtiger Standortfaktor im Wettbewerb der Regionen.

Wir empfehlen daher einen besonders verantwortungsvollen Umgang mit dem kulturellen Erbe und der Kulturlandschaft und sprechen uns für die Erhaltung der Unverwechselbarkeit der Kulturlandschaften für nachfolgende Generationen aus. Der Begriff „erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ beschreibt sehr gut die schwierige Aufgabe, der wir alle hier gegenüberstehen.

Auf der einen Seite geht es um die Sicherung des kulturellen Erbes durch die Berücksichtigung von Merkmalen, Bestandteilen, Zusammenhängen und Zusammengehörigkeiten der Kulturlandschaften als Schutzgüter im Rahmen der räumlichen Planung. Diese Bewahrung des kulturellen Erbes im landschaftlichen Zusammenhang als Quelle der Überlieferung für künftige Generationen ist eine wichtige Aufgabe. Auf der anderen Seite entwickelt sich die Gesellschaft stetig weiter, wodurch sich die Anforderungen an den Raum und damit auch an die Kulturlandschaften verändern. Zwischen diesen beiden Polen agiert auch die Landesplanung – häufig als Gratwanderung.

Der Umgang mit der Kulturlandschaft hat in den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe lange Tradition. Von den zahlreichen Ämtern und Kommissionen der Landschaftsverbände wurde auf Grund Ihrer Aufgabenschwerpunkte die Kulturlandschaft lange Zeit sowohl inhaltlich als auch räumlich sektoral betrachtet. Dies hat sich in den letzten Jahren gewandelt.

8

Auch Beschreibungen der Kulturlandschaften hat es in der Vergangenheit schon viele gegeben. In der Regel beschäftigten sich diese Arbeiten jedoch mit Einzelaspekten in den verschiedenen Wissensgebieten und Landesteilen.

Das vorliegende Gutachten befasst sich dagegen mit dem gesamten Land Nordrhein-Westfalen und ist mit seiner Maßstabsebene von 1:200.000 deutlich planerisch ausgerichtet, um die kulturlandschaftlichen Belange in angemessener Weise in das Verfahren zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes einfließen zu lassen. Es enthält daher auch planungsrechtliche Hinweise und programmatische Aussagen zur Berücksichtigung der Kulturlandschaften in der Landesplanung.

Die Einbindung in die Landesplanung erfordert ein Gutachten, das nicht auf der Ebene der Kulturlandschaft stehen bleibt, sondern auch kleinräumigere bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche darstellt, beschreibt und bewertet, die für die weitere Planung besonders zu berücksichtigen sind. Deshalb wurden 28 landesweit bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche benannt, die auch im neuen Landesentwicklungsplan NRW abgesichert werden sollen. Leitbilder für die Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung sollen den Rahmen für zukünftige Entwicklungen abstecken.

In das Gutachten haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landschaftsverbände, vor allem aus den Ämtern für Denkmalpflege, Bodendenkmalpflege, Kulturlandschaftspflege sowie Landschafts- und Baukultur, ihre Kompetenzen eingebracht. Es ließ sich dabei nicht vermeiden, dass teilweise unterschiedliche Forschungsansätze in den Landesteilen Westfalen und Rheinland bei den Kulturlandschaftsbeschreibungen differierende Schwerpunktsetzungen erkennen lassen.



Wir sind uns bewusst, dass das vorliegende Gutachten keine abschließende Beschreibung der historischen Kulturlandschaft Nordrhein-Westfalens einschließlich einer Kulturlandschaftsgenese ist. Dennoch sind wir davon überzeugt, dass mit dem Gutachten eine umfassende Informations- und Diskussionsgrundlage für die Berücksichtigung in der Landesplanung erarbeitet worden ist.

Für die Einbeziehung der Belange der Kulturlandschaft in Planungsprozesse und konkrete Maßnahmen der Regionen und Kommunen sind weitergehende Untersuchungen und Fachgutachten notwendig. Im Rahmen einer Gegenstromplanung sollen diese vor Ort gewonnenen Erkenntnisse mittelfristig in die Landesplanung einfließen.

Bislang liegen die Informationen zum kulturellen Erbe und zu den Kulturlandschaftselementen dezentral in den Händen verschiedener Fachinstitutionen. Zukünftig wird ein wichtiges Hilfsmittel das GIS- und internetgestützte Auskunftssystem KuLaDig („Kulturlandschaft digital“) der Landschaftsverbände sein. Die Zusammenstellung, Ergänzung und Nutzbarmachung kulturlandschaftlicher Informationen in diesem digitalen Kulturlandschafts-Informationssystem und die Verknüpfung der Daten mit der kommunalen Entwicklung machen in Zukunft auch die Gefährdungen der Kulturlandschaft deutlich und zeigen Handlungserfordernisse auf.

Politikern, Fachleuten aus Verwaltungen und Wissenschaft, aber auch interessierten Bürgerinnen und Bürgern bietet das vorliegende Gutachten eine reiche Informations- und Diskussionsgrundlage, um die gewachsene Kulturlandschaft als kulturelles Erbe zu sichern, zu pflegen und weiterzuentwickeln.

Dr. Wolfgang Kirsch
Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe



Udo Molsberger
Direktor des Landschaftsverbandes
Rheinland





Auf der Haar
Foto: LWL/M. Philipps

1 Einführung

Aufgabenstellung

Der vorliegende Fachbeitrag ist ein Gutachten der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe. Durch die Einarbeitung der Inhalte in die Landesplanung kann das Land Nordrhein-Westfalen die kulturlandschaftliche Aufgabenstellung erfüllen, die sich aus dem Bundesraumordnungsgesetz (ROG) ergibt.

Der Arbeitsauftrag an die Landschaftsverbände besteht darin, das Prägende in den Kulturlandschaften zu analysieren und es in eine Darstellung zu bringen, die in die Maßstabsebene der Landesplanung passt. Diese Vorleistung zur Novellierung des Landesentwicklungsplanes des Landes Nordrhein-Westfalen (*LEP NRW*) ist notwendig, um die landesplanerische Zieldiskussion mit verwertbaren Aussagen der Kulturlandschaftspflege anzureichern.

Die Aufgabe ist interdisziplinär. Sie fußt auf den kulturlandschaftlichen Arbeitsansätzen der verschiedenen Fachämter in den Landschaftsverbänden, die neben naturnahen Landschaften auch ausdrücklich vom Menschen stärker in Anspruch genommene Bereiche wie etwa urbane Landschaften einschließen. Daher wird in dem Fachbeitrag Wert auf eine flächendeckende Betrachtung des Landes als Kulturlandschaft gelegt.

Das Gutachten enthält landschaftsgenetische und planungsbezogene Komponenten. Die Frage, wie die Kulturlandschaft zu dem wurde, was sie heute ausmacht, wird sowohl in landesweiter Hinsicht als auch in Bezug auf Teilräume beantwortet. Hierbei ist neben der zeitlichen Vielschichtigkeit und der wissenschaftlichen Bedeutung zu untersuchen, in welchem funktionalen Zusammenhang das Kulturelle Erbe heute steht, wie es genutzt wird oder werden kann. Landschaftskulturelle Merkmale in diesem Sinne sind dann bedeutsam, wenn sie sichtbar, erlebbar und im Landschaftsbild erkennbar sind oder eine bedeutende archäologische Hinterlassenschaft bilden.

Das Land Nordrhein-Westfalen umfasst 32 Kulturlandschaften mit jeweils charakteristischen Eigenarten. Sie werden mit ihren naturräumlichen Bedingungen, ihrer geschichtlichen Entwicklung und ihren Charakter bestimmenden Merkmalen beschrieben. Aus dieser flächendeckenden Erfassung der Kulturlandschaft werden bedeutsame und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche ausgegliedert, die es ermöglichen zu planerischen Aussagen auf Landesebene zu gelangen. Sie werden anhand verschiedener Betrachtungsebenen und Markierungskriterien benannt. Die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche werden als raumordnerische Vorbehaltsgebiete vorgeschlagen, die im Zuge der Regionalplanung zu konkretisieren sind. Die landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche werden als raumordnerische

Porta Westfalica, die Pforte zwischen Tiefland und Mittelgebirge

Foto: Stuttgarter Luftbild Elsäßer © LWL-Medienzentrum für Westfalen



Vorranggebiete vorgeschlagen und sollen als Gebiete zum Schutz der Kulturlandschaft Eingang in den LEP NRW finden.

Ein wesentlicher Bestandteil des Arbeitsauftrages besteht in der Ableitung fachlicher Zielaussagen für die 32 Kulturlandschaften (s. Kap. 6), die kulturlandschaftlich bedeutsamen Teilräume (s. Kap. 7) und für die Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung (in Kap. 8).

Die angesprochenen Themen und Objekte können auf der Ebene der Landesplanung nicht abschließend behandelt werden. In der Folge sind also insbesondere die Regionalplanung und die Flächennutzungsplanung zur Konkretisierung der kulturlandschaftlichen Grundsätze und Ziele anzuhalten.

Die Aufgabe der Raumordnung erschöpft sich nicht darin, historisch bedeutsame Elemente zu erhalten, sondern beinhaltet auch eine qualitativ anspruchsvollen Weiterentwicklung der Kulturlandschaften.

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes in allen Planungsverfahren bleiben unberührt.

Der komplette Fachbeitrag ist als Materialband in Form einer CD-ROM sowie als pdf-Download im Internet verfügbar. Der Entwurf für die Berücksichtigung der kulturlandschaftlichen Belange in den LEP NRW ist abschließend in Kapitel 9 zusammengeführt. Eine kurzgefasste Zusammenstellung der Kernaussagen des Fachbeitrages wird als gedruckte Fassung das Informationsangebot abrunden.

12

Das Raumordnungsgesetz und sein Auftrag

In das Raumordnungsgesetz des Bundes wurde 1998 als Grundsatz eingefügt:

„Die geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge sowie die regionale Zusammengehörigkeit sind zu wahren. Die gewachsenen Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen sowie mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten“
(ROG, § 2 Abs. 2 Nr. 13).

Der Regelungsgehalt und der Zusammenhang mit anderen Gesetzen werden in Kapitel 3 ausgeführt.

Der Grundsatz stellt neue Anforderungen an Raumordnung und Landesplanung und hat im zusammenwachsenden Europa der Regionen besonders an Aktualität gewonnen. Ein novellierter Landesentwicklungsplan für Nordrhein-Westfalen muss sich dieser Herausforderung stellen. Auf Basis einer Erfassung der Kulturlandschaften und einer Bestimmung der sie prägenden Merkmale sowie der Darstellung der geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge ist ein neuer, konzertierter Anlauf notwendig, um die gewachsenen Kulturlandschaften in die räumliche Planung einzubeziehen.

Im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 1995 sind naturschutzfachlich begründete „wert-

volle Kulturlandschaften“ dargestellt worden. Sie sind naturräumlichen Einheiten zugeordnet und definieren sich vor allem durch charakteristische Biotoptypen, Landschaftsstrukturen und Landnutzungen. Die Darstellung dieser Gebiete ist verbunden mit dem Auftrag, die naturnahen Strukturen zu erhalten und sie insgesamt vorbildlich zu entwickeln. Ihre Kernzonen und bedeutsamen Verbundelemente des Biotopschutzes wurden in den Regionalplänen als Bereiche für den Schutz der Natur dargestellt. Der Schwerpunkt der Bewertung lag also im Naturschutzsektor. Weil der anfangs zitierte Grundsatz des Raumordnungsgesetzes durch die Darstellungen der bisherigen „wertvollen Kulturlandschaften“ nicht ausgefüllt wird, muss sich ein novellierter LEP NRW von der ehemaligen Begrifflichkeit lösen.

Der vorliegende kulturlandschaftliche Fachbeitrag liefert Material für den raumordnerischen Auftrag zur Wahrung geschichtlicher und kultureller Zusammenhänge. Es geht dabei nicht um die Aufgabe, den Begriff der gewachsenen Kulturlandschaft in Abhebung zu vorliegenden Definitionen festzulegen. Auch soll keine neue Landschaftskategorie oder ein neues Schutzgebietssystem definiert werden. Vielmehr sind die Zuarbeiten der kulturlandschaftlichen Disziplinen der Landschaftsverbände darauf ausgerichtet, den kulturellen Gehalt von Landschaft in einer pragmatischen Form aufzubereiten, so dass die Landesplanung den Gesetzesauftrag durch entsprechende Vorbemerkungen, Ziele, Erläuterungen sowie auch durch zeichnerische Darstellungen umsetzen kann. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse der beteiligten Disziplinen werden erstmals systematisch für den LEP NRW aufbereitet.

Arbeitsziel und -methodik

Das Arbeitsziel ist eng verknüpft mit der Aufgabenstellung und dem Auftrag aus dem Raumordnungsgesetz, die in der Einführung erläutert wurden. Allgemein gehört der Kulturlandschaftsschutz zur Daseinsvorsorge und soll lenkend in gesellschaftliche und vor allem räumliche Prozesse eingebettet sein.

Der Wunsch nach einer Stärkung der regionalen Identität ist als europapolitisches Ziel als Gegenbewegung zu Globalisierungs- und Uniformierungsprozessen zu sehen. Dahinter steht die Sorge vor einer Vereinheitlichung und Austauschbarkeit von Siedlungs- und Landschaftsbildern. Gleichzeitig wird die regionale Typik mehr und mehr als Standort- und Wirtschaftsfaktor zum Beispiel im Hinblick auf eine touristische Bedeutung gewertet.

Insgesamt ist es das Anliegen des Gutachtens, das Thema Kulturlandschaft über die einzelnen disziplinären Ansätze hinaus aufzubereiten. Daher werden die vorliegenden Bestandsdaten und -analysen der beteiligten Fachämter nach Möglichkeit integriert und auf den Raum bezogen zusammengestellt.

Die Grundlagenarbeit besteht darin, die prägenden Merkmale und damit die Eigenarten der Kulturlandschaften zu bestimmen. Die Aufgabe der **Kulturlandschaftsanalyse** in Nordrhein-Westfalen umfasst nicht nur die Suche nach



Oberhausen, städtisch-industriell geprägtes Ruhrgebiet

Foto: LWL/M.Philipps

Kulturlandschaft soll als öffentlicher Belang in planerischen Abwägungsprozessen verankert werden. Als übergeordnete Ziele sollen auch Vorschläge entwickelt werden, wie die Eigenart der Landschaft zeitgemäß zu fördern und bei Weiterentwicklungsprozessen darauf Rücksicht zu nehmen ist.

Methodische Aspekte des Fachbeitrages

Für den kulturlandschaftlichen Fachbeitrag wurden ausschließlich bereits vorliegende Informationen sowie das Fachwissen der beteiligten Institutionen verwertet, da noch nicht auf eine landesweite gesicherte Datenbasis wie das digitale Kulturlandschaftsinformationssystem der Landschaftsverbände zurückgegriffen werden kann. Auf die Erhebung von neuen Daten musste verzichtet werden, obwohl dies eine Einschränkung der Grundlagen insbesondere im Hinblick auf eine vollständige Abbildung kulturlandschaftlicher Phänomene bedeutet.

Die methodischen Ansätze ergeben sich aus der Zusammensetzung der am Gutachten beteiligten Institutionen. So setzen sich die Rauminformationen aus den Blickwinkeln der Kulturlandschaftspflege, der Bau- und Bodendenkmalpflege, der Landschafts- und Baukultur sowie der historischen Geographie zusammen.

Bei der Erarbeitung der Texte und Pläne haben die beteiligten Fachdienststellen der Landschaftsverbände in einem gesprächsintensiven Arbeitsprozess dafür Sorge getragen, zu einer gemeinsamen fachbereichsübergreifenden Darstellung zu kommen. Dies gelingt in vielen Fällen durch eine räumliche oder sachliche Überlagerung von Teilaussagen.

Bei der Markierung von Teilräumen wurde auf den Arbeitsmaßstab der Landesplanung mit 1:200.000 abgestellt. Eine vergrößernde Darstellung bis hin zur Parzellenschärfe ist technisch zwar möglich, jedoch in der Aussagekraft nicht sinnvoll, sondern eher irreführend. Die Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbereiche weisen oftmals breite Grenzsäume auf.

Entscheidend sind die zugrundegelegten Kriterien zur Markierung von gewachsenen Kulturlandschaften und den darin liegenden Kulturlandschaftsbereichen (vgl. Kap. 7.1 und 8.1). Daraus ergibt sich auf der Ebene des LEP eine Generalisierung der Abgrenzungs- und Markierungskriterien.

Im vorliegenden Fachbeitrag wurde nach eingehender Diskussion folgende Darstellungsweise beschlossen:

- Die Beschreibung der Kulturlandschaftsgenese innerhalb der Landesgrenzen von NRW erfolgt in einem tabellarischen und textlichen Überblick (s. Kap. 5.1).

raumwirksamen historischen Kulturlandschaftselementen, sondern auch die Beschreibung charakteristischer Landschaftsbilder. Sie bauen sich auf aus der Wechselwirkung zwischen dem Naturraum und seiner Nutzung, aus regionalspezifischen Raumnutzungs- und Siedlungsmustern, aber auch politischen, gesellschaftlichen und standortgebunden Einflüssen.

Das Arbeitsziel der **Bewertung** von kulturlandschaftlichen Teilräumen ergibt sich aus der Aufgabenstellung, kulturlandschaftlich bedeutsame Teilräume zu benennen. Auch bei dieser Aufgabe steht der räumliche Zusammenhang im Vordergrund. Nicht die Bedeutung einzelner Kulturlandschaftselemente kann für die Landesplanung von Interesse sein. Vielmehr ist es das Anliegen der Gutachter, aus den Raumbeschreibungen heraus die besonders charakteristischen oder besonders raumwirksamen Bereiche bzw. Gebiete zu beschreiben.

Die wichtige Frage nach Alleinstellungsmerkmalen für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen wird untersucht. Sie muss schließlich aufgrund der Vielgestaltigkeit des Landes verneint werden.

Ein weiteres wesentliches Arbeitsziel des Beitrages ist die Ableitung von **landesplanerischen Grundsätzen und Zielen**. In ihre Bearbeitungen fließen die Aspekte der absehbaren Gefährdungen und Konflikte sowie der zu erwartenden Entwicklungstrends ein. Daraus ergeben sich notwendige Schutzmaßnahmen für das Kulturelle Erbe innerhalb einer Erhaltenen Kulturlandschaftsentwicklung.

Für den Landesentwicklungsplan bedeutet dies, zunächst landesweit nutzbare Ziele vorzuschlagen, die als Schutzziele dem Gesetzesauftrag Rechnung tragen. Die Erhaltung der



△ *Michelsberg, ländlich-agrarisch geprägter Raum*
Foto: LVR/E.Knieps

- Die Entwicklung derjenigen Funktionsbereiche, die – wenngleich mit regional unterschiedlichen Ausprägungen – für das gesamte Gebiet von NRW maßgeblich sind, werden textlich beschrieben (s. Kap. 5.2).
- Im Gutachten sind die 32 nordrhein-westfälischen Kulturlandschaften kartographisch dargestellt, die jeweils textlich charakterisiert werden. Diese Maßstabsebene dient der Hervorhebung von regional differierenden Entwicklungen, die in der heutigen Kulturlandschaft unterscheidbare historische persistente Strukturen, Denkmäler und Substanz erhalten haben. Die Abgrenzungen zwischen den Kulturlandschaften sind inhaltlich und maßstabsbedingt als Grenzsäume zu verstehen (s. Kap. 6).
- Auf derselben Maßstabsebene sind insgesamt 166 historisch-kulturlandschaftlich bedeutsame Bereiche markiert, die als kulturlandschaftliche Vorbehaltsgebiete im Sinne der Landesplanung vorgeschlagen werden (s. Kap. 7.2).
- Insgesamt 29 landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche sind als fachlich begründete Vorranggebiete markiert (s. Kap. 7.2).
- Städte von besonderer historischer Bedeutung, insbesondere als Bodenarchiv, werden benannt (s. Kap. 6.2) und kartographisch dargestellt.
- Bedeutende Sichtbeziehungen wurden in die Karten eingetragen.

2 Definitionen

Der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zum Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen stützt sich inhaltlich im Wesentlichen auf die im Folgenden definierten Begriffe der Kulturlandschaft, des Kulturellen Erbes und des Denkmals.

2.1 Kulturlandschaft

Die Definition der Kultusministerkonferenz geht zurück auf ein Positionspapier der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger – 23. Sitzung Unterausschuss Denkmalpflege der Kultusministerkonferenz am 19./20.5.2003 in Görlitz (TOP 13):

„Die Kulturlandschaft ist das Ergebnis der Wechselwirkung zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Einflussnahme im Laufe der Geschichte. Dynamischer Wandel ist daher ein Wesensmerkmal der Kulturlandschaft. Dieser Begriff findet sowohl für den Typus als auch für einen regional abgrenzbaren Landschaftsausschnitt Verwendung.

Die historische Kulturlandschaft ist ein Ausschnitt aus der aktuellen Kulturlandschaft, der durch historische, archäologische, kunsthistorische oder kulturhistorische Elemente, Strukturen geprägt wird. In der historischen Kulturlandschaft können Elemente, Strukturen und Bereiche aus unterschiedlichen zeitlichen Schichten und in Wechselwirkung miteinander vorkommen. Elemente und Strukturen einer Kulturlandschaft sind dann historische, wenn sie in der heutigen Zeit aus wirtschaftlichen, sozialen, politischen oder ästhetischen Gründen nicht mehr in der vorgefundenen Weise entstehen, geschaffen würden oder fortgesetzt werden, sie also aus einer abgeschlossenen Geschichtsepoche stammen.

Eine historische Kulturlandschaft ist Träger materieller geschichtlicher Überlieferung und kann im Einzelfall eine eigene Wertigkeit im Sinne einer Denkmalbedeutung entfalten. Wesentlich dafür sind ablesbare und substanziell greifbare Elemente und Strukturen in der Landschaft, welchen man geschichtliche Bedeutung zuschreibt, ohne dass sie selbst denkmalwürdig sein müssen. Die historische Kulturlandschaft ist zugleich das Umfeld einzelner Kulturlandschaftselemente oder Denkmale. Die Erhaltung einer historischen Kulturlandschaft oder ihrer Teile liegt in beiden Fällen im öffentlichen Interesse.“

Die Kulturlandschaft Nordrhein-Westfalen ist das Ergebnis der Wechselwirkung zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Einflussnahme im Verlauf der Geschichte. Dabei werden im Allgemeinen die Auswirkungen menschlicher Aktivitäten auf den Raum seit der Sesshaftwerdung des Menschen im Neolithikum vor ca. 7.500 Jahren betrachtet, da damit eine anhaltende Landschaftsveränderung eingeleitet wurde. Dynamik und andauernde Transformation sind Wesensmerkmale der Kulturlandschaft.

Der Begriff „gewachsene Kulturlandschaft“, wie er im ROG formuliert wird, stellt die Eigenschaften Geschichtlichkeit und die stete Weiterentwicklung in den Blickpunkt des Fachbeitrages.

Das gesamte Land Nordrhein-Westfalen ist eine gewachsene Kulturlandschaft, die in 32 verschiedene Kulturlandschaften gegliedert werden kann. Die Verschiedenheit der regionalen Einheiten zeigt sich in charakteristischen Merk-

malen z.B. der Landbewirtschaftung, der Bauweisen, der Siedlungsstruktur und der Verbreitung von Technologie und Wirtschaft.

Die historischen Kulturlandschaften als Ausschnitte der gewachsenen Kulturlandschaft finden im Fachbeitrag ihren Ausdruck als bedeutsame und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche. Die vorgenommene Markierung der Kulturlandschaftsbereiche bezieht sich auf den Maßstabsbereich der Landesplanung. Bei nachgeordneten Planungen ist die Benennung historischer Kulturlandschaften entsprechend der jeweiligen Maßstabsebene erneut durchzuführen. Es werden sowohl außerhalb der hier markierten Bereiche liegende Flächen zum Tragen kommen als auch die im Fachbeitrag angesprochenen Räume differenzierter zu betrachten sein.

Der kulturhistorische Wert einer Landschaft, eines Landschaftsteiles oder -elementes ist unabhängig von seinem ökologischen Wert. Oft ist eine historische Kulturlandschaft aber auch ökologisch wertvoll (z.B. eine *Heidelandschaft*, *aufgelassene Steinbrüche*, *historische Weinbergterrassen*). Es besteht sogar ein enger Zusammenhang zwischen der Artenvielfalt und anthropogener Nutzung in vor- und frühindustrieller Zeit, da diese Nutzungen Nischen für eine jeweils spezielle Flora und Fauna geschaffen haben. Eine historische Kulturlandschaft kann aber auch in höchstem Maße artifizell und relativ artenarm sein (z.B. *barocke Gartenanlagen*, *Historische Stadtkerne*). Bedeutung auf assoziativer Ebene wird von historischen Orten, wie z.B. Schlachtfeldern oder Galgenhügeln entfaltet oder durch Kunst und Literatur begründet. Entscheidend ist die bestehende Raumwirksamkeit der historischen Substanz und Struktur. Raumwirksamkeit bedeutet hier explizit nicht, dass das historische Vermächtnis im Landschaftsbild sichtbar in Erscheinung tritt – z.B. das archäologische Erbe –, sondern dass sie entweder aktuelle Entscheidungen beeinflussen muss oder die Möglichkeit der Wertschöpfung enthält. Die wirksame Substanz ist z.B. ein Gebäude als das gegenständliche, nun funktionslose Relikt oder ein Vegetationselement wie ein Grenzbaum, eine Parkanlage oder ein Urnengräberfeld zu verstehen. Die Struktur dagegen löst sich vom Gegenständlichen und bezeichnet z.B. Standortkontinuitäten, charakteristische Wald-Offenlandverteilungsmuster, Industriegassen, Agglomerationen oder Verkehrsachsen.

2.2 Kulturelles Erbe

Im Fachbeitrag wird der Begriff des Kulturellen Erbes in Anlehnung an die Umweltverträglichkeitsprüfung benutzt. In der Richtlinie des Europarates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten privaten und öffentlichen Projekten (85/337/EWG) wurde der Begriff Kulturelles Erbe in die Betrachtung umwelt/raumbezogener Themen eingeführt. Das Kulturelle Erbe reiht sich demnach in die Umweltbelange ein, die Gegenstand der Prüfung bzw. Begutachtung sind.

Bei der Umsetzung der EG-Richtlinie in nationales Recht, der Formulierung des Umweltverträglichkeitsgesetz-



△ **Bergland der Eifel**
Foto: LVR/J. Gregori

▽ **Hügelland: Börninghausen am Wiehengebirge**
Foto: LWL/D. Djahanschah



△ **Mittelgebirge: Sauerland**
Foto: LWL/M. Philipps

▽ **Tiefland: Millingerwaard-Konincks**
Foto: LVR/K.H. Flinspach



zes (UVP-Gesetz) im Jahre 1990, wurde der Begriff Kulturelles Erbe ersetzt durch den Begriff Kulturgüter. Dadurch sind immaterielle geistige Schöpfungen ausgeschlossen. Der Fachbeitrag schließt sich der Definition des Arbeitskreises an.

„Die Kulturgüter (als Bestandteile des Kulturellen Erbes) sind Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen.“

Der Begriff Kulturgut umfasst damit sowohl Einzelobjekte oder Mehrheiten von Objekten, einschließlich ihres notwendigen Umgebungsbezuges, als auch flächenhafte Ausprägungen sowie räumliche Beziehungen bis hin zu kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteilen und Landschaften. Ebenfalls sind Phänomene, die von volks-, landes- sowie heimatkundlichen Interesse sind und Raumbezug haben, z.B. Pilgerwege, Schlachtfelder, Richtstätten, Tanzplätze etc., zu berücksichtigen.“

Gemäß dem nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz werden auch erdgeschichtliche Zeugnisse berücksichtigt.

2.3 Denkmal

Nach dem nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz (§ 2 DSchG; vgl. auch Kapitel 3) sind Denkmäler

„Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen. Die Vorschriften des Landschaftsgesetzes bleiben unberührt.“

Baudenkmäler sind Denkmäler, die aus baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen bestehen. Ebenso zu behandeln sind Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen sowie andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen. Historische Ausstattungsstücke sind wie Baudenkmäler zu behandeln, sofern sie mit dem Baudenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden.

Denkmalbereiche sind Mehrheiten von baulichen Anlagen, und zwar auch dann, wenn nicht jede dazugehörige einzelne bauliche Anlage die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt. Denkmalbereiche können Siedlungsgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadtteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sein sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend ist. Hierzu gehören auch handwerkliche und industrielle Produktionsstätten, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

Bewegliche Denkmäler sind alle nicht ortsfesten Denkmäler.

Bodendenkmäler sind bewegliche oder unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden. Als Bodendenkmäler gelten auch Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, ferner Veränderungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbständig erkennbare Bodendenkmäler hervorgerufen worden sind, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.“

§ 2 des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes enthält die Legaldefinition des Denkmals, das als „Sache“ bezeichnet wird, die in geschichtliche Bezüge eingebunden ist und aus diesem Grund das öffentliche Interesse auf sich zieht. Ausdrücklich genannt werden auch Teile und Mehrheiten von Sachen, d.h. flächenmäßig ausgedehnte Objekte. Während im Bereich der Baudenkmäler (*neben denen die beweglichen Denkmäler zahlenmäßig eine untergeordnete Rolle spielen*) ausschließlich von Menschen gestaltete Artefakte angesprochen werden, sind bei den Bodendenkmälern auch paläontologische Hinterlassenschaften einbezogen, als Belege für die Entwicklungsgeschichte der Erde, die grundsätzlich die Entwicklung des Menschen beeinflusste und bedingte.

Diese fachlich objektivierbaren Grundlagen des Denkmalsbegriffs ermöglichen die Überprüfung des Denkmalswertes eines jeden Denkmals auf wissenschaftlicher Basis unter Vermeidung von Willkür und persönlichen Vorlieben und Abneigungen.

Wie die Geschichtswissenschaft in eine Vielfalt von Fachrichtungen aufgefächert ist, werden diese auch zur Beurtei-

lung von „Sachen“, d.h. von Gebäuden, Gebäudeteilen, baulichen Anlagen und gestalteten Landschaftsteilen, was weit mehr als Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen meint, herangezogen. Grundsätzlich ist zu beachten, dass die historischen Gründe, die zur Ausweisung von Baudenkmalern führen, nicht in erster Linie in der übergeordneten sondern in der Landes-, Regional- und Ortsgeschichte zu suchen sind. Es geht in den meisten Fällen um die Geschichte der Menschen in einer Region, Stadt oder dörflichen Ansiedlung in ihren stadtgeschichtlichen, sozial-, religions- und wirtschaftsgeschichtlichen Verflechtungen. Sie schlagen sich nieder in der gebauten Umwelt, den Häusern mit ihren individuellen Grundrissen zum Wohnen und Arbeiten, der Gestaltung des sozialen Zusammenlebens in politischer, kultureller und städtebaulicher Sicht bis hin zu den Arbeits- und Produktionsstätten.

Die Formulierungen des Gesetzes sind so gewählt, dass unter ihnen sowohl die Objekte von herausragender kultureller Bedeutung als auch solche der Alltagskultur, die miteinander ein funktionales, sich gegenseitig bedingendes Gefüge bilden, subsummiert werden können.

Die immateriellen Bewertungskriterien sind an materielle gebunden, d.h. an die Bausubstanz (*oder das lebende Material der Landschaftsteile*), die ihrerseits wiederum die dinglichen Objekte als geschichtliche Quellen ausweisen. Sie ermöglichen Informationen über Material, dessen Be- und Verarbeitung sowie Gestalt der Bauten und Anlagen, über Veränderungen, Zerstörungen und Wiederherstellun-



△ **Altenhellefeld, Baudenkmal im Sauerland**
Foto: LWL/M. Philipps

gen. Eine Sonderstellung nehmen hier die Denkmalbereiche nach § 2 Absatz 3 ein, bei deren Denkmalausweisung an Stelle der Bausubstanz das Erscheinungsbild tritt, während im übrigen auch bei ihnen die geschichtliche Bedeutung und die Koppelung an das öffentliche Interesse gegeben sein muss.

Voraussetzung für die Ausweisung als Denkmal ist grundsätzlich der Nachweis, dass das Objekt Träger deutlicher Botschaften ist, die es in den Rang einer Urkunde erheben, die aber im Gegensatz zur archivalischen Quelle dreidimensional und begehrbar ist.

Obwohl das nordrhein-westfälische Denkmalschutzgesetz – immer in Verbindung mit dem öffentlichen Interesse – auch künstlerische Gründe nennt, die die Erhebung eines Objektes in den Denkmalrang bewirken, ist die ästhetische Dimension untergeordnet als ein Grund unter vielen. Denkmal beinhaltet bei weitem nicht immer positive Eigenschaften einer harmonischen Umwelt, sondern dokumentiert ebenso Verwerfungen, Brüche und negative Entwicklungen, die aus den Abläufen der Vergangenheit nicht ausgeblendet werden können, ohne die Geschichte zu verfälschen.

Auch wenn das Denkmalschutzgesetz NW keine Zeitgrenze nennt, bis zu der Denkmäler herabreichen müssen, ist in der Regel ein gewisser Abstand zur Gegenwart notwendig, um den Denkmalwert einer Sache erkennen und sie in ihren gesellschaftlichen Beziehungen ausloten und bewerten zu können. Gleichzeitig macht aber diese Offenheit deutlich, dass die Denkmalauswahl eine nicht abschließbare Daueraufgabe ist, sondern in die Zukunft fortgeschrieben werden muss, um jeweils der jüngeren Vergangenheit gerecht zu werden.

Ein vorgelegtes Ergebnis kann auch deshalb immer nur ein vorläufiges sein, weil jede Wissenschaft, so auch die Geschichtswissenschaft sich entwickelt und verän-

18



Arnberg, Baudenkmal Auferstehungskirche
Foto: LWL/M. Philipps



dert, d.h. neue Fragestellungen aufwirft und auf gesellschaftliche Veränderungen reagiert. Aus diesem Grund werden in Zukunft mit Sicherheit auch neue Fragen an die ältere Bausubstanz gestellt werden und neue Er-

kenntnisse bisher unbeachtet gebliebene Objekte als Denkmäler erkennen lassen.

Bezogen auf das archäologische Erbe besitzen die Böden eine hervorgehobene Bedeutung. Sie stellen das Archiv dar, in welchem archäologische Befunde konserviert sind (vgl. Kapitel 5.2). Es sind all jene Böden hervorzuheben, die eine geringe Erosionsgefährdung und zudem einen stabilen Bodenwasserhaushalt aufweisen.



△ „Großes Torfmoor“ als Bodenarchiv
Foto: LWL/H. Gerbaulet

Dies sind in erster Linie **Feuchtböden** (*Moore und anmoorige Böden*) sowie die Böden der **Gewässerauen**, die zudem durch Tendenzen der Bodenakkumulation geprägt sind (*Grundwasserböden, Auenböden*). Daneben haben in Nordrhein-Westfalen auch Bodentypen eine gewisse Verbreitung, die in historischer Zeit durch spezifische Bewirtschaftungsweisen geschaffen wurden: die **Plaggengesche** sind auf ursprünglich sandigen, armen Standorten durch Auftrag von organischem Material (*Plaggen*) entstanden. Schließlich verdienen auch Böden eine besondere Beachtung, die initiiert durch die Landbewirtschaftung des Menschen in historischer Zeit entstanden sind und heute die ehemalige Erdoberfläche kleinflächig sowie netzartig überdecken und damit ebenfalls archäologische Befunde konservieren; es handelt sich um im Spätmittelalter und der Neuzeit entstandene **Dünen** und um **Kolluvien** als Verfüllungen ehemaliger Bachtäler und Rinnen.

Gemäß dem Denkmalschutzgesetz gehören in Nordrhein-Westfalen auch die Zeugnisse der Entwicklung des pflanzlichen und tierischen Lebens zum archäologischen Erbe. Insofern sind die **Fossilvorkommen** sowohl im Bereich der Locker- als auch der Festgesteine für das kulturelle Erbe von besonderer Bedeutung (vgl. Kap. 5.2).

3 Rechtliche Rahmenbedingungen

Der Begriff der Kulturlandschaft wird in internationalen Konventionen, europäischen Vorgaben und Konzepten sowie im deutschen Rechts- und Planungssystem in zunehmendem Maße verwendet. Die unterschiedlichen Regelungen und ihre Bindungswirkung werden im folgenden erläutert.

3.1 Internationale Vorgaben

UNESCO

Das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 23. November 1972 hat die Begriffe Kultur und Natur verbunden und die Schutzgegenstände definiert. Bei dem Kulturerbe unterscheidet es in Art. 1 Denkmäler, Ensembles und Stätten. Stätten sind danach

„Werke von Menschenhand oder gemeinsame Werke von Natur und Mensch sowie Gebiete einschließlich archäologischer Stätten, die aus geschichtlichen, ästhetischen, ethnologischen oder anthropologischen Gründen von außergewöhnlichem universellem Wert sind“.

Zu den gemeinsamen Werken von Natur und Menschenhand gehört die Welterbekategorie „Kulturlandschaft“, die wiederum untergliedert wird in:

1. *Landscape designed and created intentionally by man (von Menschen absichtlich gestaltete und geschaffene Landschaft, z.B. Garten- und Parklandschaften),*
2. *Organically evolved landscape (Landschaft, die sich organisch entwickelt hat).* Diese ist wiederum in zwei Unterkategorien unterteilt:
 - a) *relict (or fossil) landscape and*
 - b) *continuing landscape (fossile oder fortbestehende Landschaft).*
3. *Associative cultural landscape (assoziative Kulturlandschaft).*



**UNESCO-Welterbestätte:
Kölner Dom**
Foto: LWL/M. Philipps

Kloster Corvey

Foto: Stuttgarter Luftbild Elsäßer © LWL-Medienzentrum für Westfalen ▾



Europarat

Das Europarat-Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes in Europa vom 3. Oktober 1985 (*Granada 1985*) hat beim Begriff des architektonischen Erbes in Art. 1 die Untergliederung der UNESCO übernommen, und die ortsfesten Güter in Denkmäler, Ensembles und Stätten aufgeteilt. Stätten sind

„gemeinsame Werke von Mensch und Natur, bei denen es sich um teilweise bebaute Gebiete handelt, die genügend charakteristisch und geschlossen sind, um topographisch abgrenzbar zu sein, und die von herausragender geschichtlicher, archäologischer, künstlerischer, wissenschaftlicher, sozialer oder technischer Bedeutung sind“.

Das Europarat-„Übereinkommen von Malta zum Schutz des archäologischen Erbes“ vom 16. Januar 1992 (*La Valetta 1992*) erlangte in Deutschland im Jahr 2002 Gesetzeskraft. Der Text des Übereinkommens wurde dabei als Bundesgesetz übernommen (9.10.2002, *BGBl. II S. 2079*). Das archäologische Erbe umfasst Überreste, Gegenstände und sonstige Spuren des Menschen aus vergangenen Epochen. Ausdrücklich erwähnt werden Bauwerke, bewegliche Gegenstände, Denkmäler jeder Art sowie ihre Umgebung. Gefordert werden verwaltungsmäßige und wissenschaftliche Überwachung sowie Schutz in Städtebau, Raumordnung und Kulturpolitik inklusive archäologischer Schutzzonen für die archäologischen Stätten und ihre Umgebung. In Bezug auf die Raumordnung ist eine Beteiligung der Bodendenkmalpflege vorgesehen, um die Raumordnungspolitik auf ausgewogene Strategien zum Schutz, zur Erhaltung und zur Förderung der Stätten von archäologischem Interesse auszurichten.

Die Europarat-Empfehlung Nr. R (95) 9 zur integrierten Erhaltung von Kulturlandschaften als Teil der Landschaftspolitik vom 11. September 1995 enthält inhaltliche Klarstellungen. Nach der im Anhang zu dieser Empfehlung in Art. 1 gegebenen Definition sind Kulturlandschaften bestimmte topographisch eingegrenzte Teile der Landschaft,

„die von verschiedenen Kombinationen menschlicher und natürlicher Kräfte geformt wurden, die die Evolution der menschlichen Gesellschaft, ihrer Ansiedlungen und ihrer Eigenschaften in Zeit und Raum verdeutlichen und die auf verschiedenen Ebenen einen gesellschaftlich und kulturell anerkannten Wert erworben haben, da es dort physische Überreste gibt, die die vorangegangenen Flächennutzungen und Aktivitäten, Fertigkeiten oder besondere Traditionen widerspiegeln, weil sie in der Literatur oder in Kunstwerken beschrieben sind, oder weil sie Schauplatz historischer Ereignisse waren“.

Schließlich ist aus fachlicher Sicht das Landschaftsübereinkommen des Europarats (*European Landscape Convention; Florenz, 20.10.2000*) hervorzuheben, das bisher von Deutschland nicht unterzeichnet wurde. Auch wenn kein dezidiertes Kulturlandschaftsbegriff verwendet wird, ist der Gegenstand angesprochen. So wird jede Landschaft als grundlegendes Element des europäischen Natur- und Kulturerbes verstanden, welches sowohl die Herausbildung lokaler Kulturen als auch einer europäischen Identität fördert. Der Hintergrund, dass Landschaft ein wesentlicher Bestandteil des Wohlergehens der Menschen ist, wird aus-

drücklich anerkannt. Das Landschaftsübereinkommen zielt auf eine Ausdehnung des sorgsamsten Umganges mit dem Natur- und Kulturgut der Landschaft und die Einbeziehung der Bevölkerung bei der Benennung der Werte ihrer regionalen Landschaft.

Europäische Union

Die Europäische Union hat den Umgang mit der Kulturlandschaft zunächst maßgeblich über den Umweltbegriff befördert. Schon in der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten wurden in Art. 3 bei der Umweltverträglichkeitsprüfung die „Sachgüter und das kulturelle Erbe“ berücksichtigt. Nachdem damit das kulturelle Erbe als eigenständiges Schutzgut Eingang in die Rechtsnormen gefunden hat, wurde der Ansatz auf die Berücksichtigung des kulturellen Erbes auch bei der Aufstellung von Plänen und Programmen erweitert. Im Jahr 2001 mündete dies in der Richtlinie der Europäischen Union über die sogenannte Strategische Umweltprüfung. Hier ist verstärkt ein flächendeckender Ansatz bei der Betrachtung der Kulturlandschaft festzustellen. Gemäß Anhang 1 (f) dieser Richtlinie (2001/42/EG v. 27. Juni 2001) über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme geht es auch um

„Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehungen zwischen den genannten Faktoren“.

Die europäische Union hat keine eigene Zuständigkeit für das Politikfeld der Raumordnung. Gleichwohl nimmt sie erheblichen Einfluss über die Bereiche Landwirtschaft und Strukturpolitik. Als Zielkonzept ohne rechtliche Bindungswirkung gibt das europäische Raumentwicklungskonzept EUREK (1999) die inhaltliche Ausrichtung vor. Im Teil A 3.4 „Umsichtiger Umgang mit der Natur und dem Kulturerbe“ heißt es hier:

„Das kulturelle Erbe Europas – von den gewachsenen Kulturlandschaften der ländlichen Gebiete bis hin zu den historischen Stadtzentren – ist Ausdruck seiner Identität und von weltweiter Bedeutung. Es ist auch Bestandteil der alltäglichen Umgebung vieler Menschen und bereichert deren Lebensqualität. Rigorose Schutzmaßnahmen, wie sie der Denkmalschutz für bestimmte Stätten und Monumente vorsieht, können nur einen kleinen Teil dieses Erbes abdecken. Für den größeren Teil ist ein kreativer Ansatz vonnöten, damit der in vielen Gebieten vorherrschende Trend zur Vernachlässigung, Beschädigung und Zerstörung umgekehrt wird und somit das kulturelle Erbe, einschließlich der zeitgenössischen Errungenschaften, an künftige Generationen weitergegeben werden kann. [...]“

Weil auf der Ebene der EU die zunehmende Gefährdung des kulturellen Erbes als Anlass zum Handeln bewertet wird, stellt sich die Frage nach den Ursachen und Handlungsfeldern. Zum Beispiel wird ausgeführt:

„Attraktive Stadtbilder, die weniger geschichtsträchtig sind und daher weniger streng geschützt werden, sind aufgrund von Immobiliengeschäften, Vereinheitlichungen von Gebäuden und Fassaden sowie verbesserter Verkehrserschließung gefährdet.“

Die Strategien zur Vermeidung wachsender Belastungen des Kulturellen Erbes sollen sich demnach nicht auf den Schutz herausragender Monumente beschränken. Die Weiterentwicklung und Wiederherstellung von Landschaften kann in vielen Fällen im Vordergrund stehen. Das EUREK hebt vier Optionen zum Umgang mit Kulturlandschaften hervor:

1. *„Erhaltung und kreative Weiterentwicklung von Kulturlandschaften mit besonderer kulturhistorischer, landschaftsästhetischer und ökologischer Bedeutung.“*
2. *„Inwertsetzung von Kulturlandschaften im Rahmen integrierter Raumentwicklungsstrategien.“*
3. *„Verbesserte Koordinierung der Entwicklungsmaßnahmen, die sich auf die Landschaften auswirken.“*
4. *„Kreative Wiederherstellung von Landschaften, die durch menschliche Eingriffe Schäden erlitten haben, einschließlich von Rekultivierungsmaßnahmen.“*

Das EUREK betont, dass die heutigen Akteure der Raumentwicklung Verantwortung für den Prozess der ständigen Transformation von Kulturlandschaft tragen. Verlangt wird die

„Stärkung des Bewusstseins, dass aktuelle Stadt- und Raumentwicklungspolitik zum kulturellen Erbe künftiger Generationen beiträgt.“

3.2 Regelungen auf Bundes- und Landesebene

Raumordnung des Bundes

Auf der Bundesebene steht der Schutz der Kulturlandschaft im Zusammenhang mit der übergeordneten Leitvorstellung der nachhaltigen Raumentwicklung. Im § 1 (2) des Bundesraumordnungsgesetzes (ROG i. d. F. v. 18.8.1997, zuletzt geändert am 25.6.2005) wird konkretisiert, welche Anforderungen dabei zu erfüllen sind:

1. *„die freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft und in der Verantwortung gegenüber künftigen Generationen zu gewährleisten,*
- [...]
5. *„die prägende Vielfalt der Teilräume zu stärken.“*

Der Nachhaltigkeitsgedanke erstreckt sich im Weiteren auch auf das kulturlandschaftliche Erbe als einem bedeutenden Identitätsträger einer Region. Es beinhaltet Relikte der Wirtschafts- und Lebensweisen vergangener Epochen von hohem Dokumentations- und Erlebniswert und ist wertvolles Archiv für die Erforschung menschlichen Agierens im Raum seit Beginn der anthropogenen Besiedlung. Die prägende Vielfalt der Teilräume der Bundesrepublik Deutschland wird durch ihre unterschiedliche kulturlandschaftliche Charakterisierung getragen. Das ROG listet erstmals den Schutz der Kulturlandschaft als Grundsatz auf, der im Sinne der nachhaltigen Raumentwicklung anzuwenden ist.

„Die geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge sowie die regionale Zusammengehörigkeit sind zu wahren. Die gewachsenen Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen sowie mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten“ (§ 2 (2) Nr. 13 ROG).

Rechtlich steht dieser Grundsatz in der Tradition der Stärkung der sogenannten landsmannschaftlichen Verbundenheit. Dieser Ausdruck des früheren Grundsatzes wird nun durch den Terminus der regionalen Zusammengehörigkeit ersetzt. Der Gesetzgeber hat den Schutzauftrag der Grundsätze gegenüber dem bisherigen Recht verschärft

„sind zu wahren“ statt „sollen berücksichtigt werden“ und „sind zu erhalten“ statt „ist zu achten“).

Der Bund hat in der Raumordnung lediglich Rahmenkompetenz und reicht damit den Handlungsauftrag zu den gewachsenen Kulturlandschaften an die Bundesländer weiter.

Ein gemeinsames Konzept von Bund und Ländern wurde 1993 mit dem raumordnungspolitischen Orientierungsrahmen vorgelegt. Diese Planung enthält vor dem Hintergrund der deutschen Wiedervereinigung und des europäischen Zusammenwachsens auch Ziele für eine umweltgerechte Raumnutzung, geht jedoch auf die Frage der Kulturlandschaft nicht ein.

Eine neue Entwicklungsstrategie für Städte und Regionen in Deutschland wurde am 20.6.2006 verabschiedet. Die für Raumordnung zuständigen Minister von Bund und Ländern haben hierbei die Aufgabenschwerpunkte der nächsten Jahre für die Raumordnung von Bund und Ländern festgehalten. Die drei Leitbilder „Wachstum und Innovation“, „Daseinsvorsorge sichern“ und „Ressourcen bewahren, Kulturlandschaften gestalten“ greifen wichtige wirtschaftliche, soziale und ökologische Problemstellungen auf und richten sich an die Verantwortlichen für Planungsentscheidungen, Investitionen und Maßnahmen in Bund und Ländern.

Die neuen Leitbilder sollen in einem Arbeits- und Aktionsprogramm konkretisiert werden. Erläuternd wird zu dem Schwerpunktthema Gestaltung von Kulturlandschaften ausgeführt:

„Kulturlandschaftsschutz definiert sich zunächst als Bewahrung historischer Landschaften, die auch städtische und industriell-gewerbliche Gebiete umfassen und nicht nur auf ländliche Regionen beschränkt sind. Der Auftrag der Raumordnung zur planerischen Gestaltung von Kulturlandschaften umfasst mehr als nur die Konservierung historisch bedeutsamer Räume. Die eigentliche Herausforderung besteht in einer behutsamen Weiterentwicklung der Landschaften im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Entwicklung. Anzustreben ist ein harmonisches Nebeneinander unterschiedlichster Landschaftstypen, bei dem ihre ökologischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Funktionen dauerhaft erhalten bleiben und keine dieser Funktionen gänzlich zu Lasten der anderen entwickelt wird.“

Wenn es beispielsweise um die weitere Entwicklung von historischen Stadtkernen, durchmischten Stadtregionen oder neuartigen Energieproduktionslandschaften geht, wird die Freiraumplanung mit der Aufgabe belegt, sich zu

Rechtliche Rahmenbedingungen

einer aktiven Kulturlandschaftsgestaltung weiterzuentwickeln, die zur Minderung von Strukturproblemen beiträgt. Hierzu wünscht sich die Raumordnungsministerkonferenz einen begleitenden gesellschaftlichen Dialog, der u.a. folgende Themenbereiche einbezieht:

- *Kulturlandschaft als wichtige qualitative Ergänzung traditioneller Raumentwicklungspolitik, die auf Raumnutzungskonzepten basiert,*
- *Kulturlandschaftsgestaltung als erlebbare Eigenart, die der Förderung der regionalen Identifikation der Bewohner mit ihrem Umfeld dient,*
- *Integration der Kulturlandschaftsgestaltung in regionale Entwicklungskonzepte als Beitrag zur Stabilisierung ländlicher wie stadtnaher Räume (Kulturlandschaft als "weicher" Standortfaktor und nachgefragtes Gut, Regionalentwicklung durch Landschaftsgestaltung),*
- *Förderung des Regionalmanagements und regionaler Marketingstrategien.*

Landesplanung Nordrhein-Westfalen

Die Ziele und Grundsätze des Raumordnungsgesetzes und die neue gemeinsame Entwicklungsstrategie auf Bundesebene verpflichten das Land Nordrhein-Westfalen, den Handlungsauftrag zum Thema Kulturlandschaft umzusetzen.

Den rechtlichen Rahmen zur Landesplanung in NRW bildet das Landesplanungsgesetz i. d. F. v. 3.5.2005. Darin wird direkt auf das Bundesraumordnungsgesetz Bezug genommen. Nach § 1 (2) LPIG sind maßgeblich:

1. *die Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung gemäß § 1 Abs. 2 Raumordnungsgesetz,*
2. *die Grundsätze der Raumordnung gemäß § 2 Abs. 2 Raumordnungsgesetzes"*

Das LPIG sieht noch die Entwicklung eines Landesentwicklungsprogramms im Range eines Gesetzes sowie eines Landesentwicklungsplans (LEP) als Planungsinstrument vor. Es ist beabsichtigt, diese beiden landesplanerischen Beiträge in Form eines neuen Raumordnungsplans ohne Gesetzesrang zu vereinen.

Das veraltete Landesentwicklungsprogramm (1989) enthält den Begriff Kulturlandschaft noch nicht und sucht einen Interessenausgleich von Freiraumschutz und Siedlungsentwicklung vor dem Hintergrund der großen Bevölkerungsdichte des Landes.

Der LEP stammt aus dem Jahr 1995. Darin heißt es:

- „B 3.2 Ziele:
2.26 *In den Großlandschaften des Landes sollen wertvolle Kulturlandschaften mit nachhaltigen Nutzungen und hohem Anteil naturnaher Bereiche vorbildlich erhalten werden. Sie sind hinsichtlich ihrer charakteristischen Eigenart und der für den Naturraum typischen Biotope und Landschaftsstrukturen besonders zu pflegen und zu entwickeln.“*

Der Schwerpunkt dieser Bewertung lag im Naturschutzsektor. Weil der zitierte Grundsatz des Raumordnungsgesetzes durch die Darstellungen der bisherigen „wertvollen Kulturlandschaften“ nicht ausgefüllt wird, muss sich ein novellierter LEP von der ehemaligen Begrifflichkeit lösen.

Der nun vorliegende kulturlandschaftliche Fachbeitrag liefert Material, um mit den Mitteln der Landesplanung zur Wahrung geschichtlicher und kultureller Zusammenhänge beizutragen. Der kulturlandschaftliche Fachbeitrag unterstützt den Auftrag zur Erhaltung gewachsener Kulturlandschaften mit den Instrumentarien des LPIG, in dem kulturlandschaftliche Ziele und Grundsätze für die Raumordnungspläne auf der Landes- und konkretisierend auch auf der Regionalebene abgeleitet werden. Nach § 13 (3) LPIG sind bei den Raumordnungsplänen die Inhalte von den zugehörigen Fachbeiträgen zu berücksichtigen. Danach bestehen die Raumordnungspläne aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen mit zugeordneten Erläuterungen. Ziele der Raumordnung sind als solche zu kennzeichnen. Nach § 13 können verschiedene Kategorien von Gebieten festgelegt werden, u. a.:

- Vorranggebiete für raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen – konkurrierende Entwicklungen sind ausgeschlossen,
- Vorbehaltsgebiete – die Funktion oder Nutzung erhält ein besonderes Gewicht, werden aber noch mit konkurrierenden Entwicklungen abgewogen.

Naturschutzrecht

Im Bundesnaturschutzgesetz ist der Kulturlandschaftsschutz in den Grundsätzen hervorgehoben. So heißt es unter § 2 (1) Nr. 14 des BNatSchG in der Fassung vom 4.4.2002:

„Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonderer Eigenart, einschließlich solcher von besonderer Bedeutung für die Eigenart oder Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sind zu erhalten.“

Die amtliche Begründung dazu lautet:

„In Nr. 14 (Erhaltung der Kulturlandschaften) wird der im bisherigen § 2, Abs. 1 Nr. 13 angesprochene Aspekt des Erhalts der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler in den Kontext des Erhalts historischer Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonderer Eigenart einbezogen. Diese Verknüpfung rechtfertigt sich nicht nur aus dem in vielen Fällen maßgeblichen Zusammenhang zwischen den vorgenannten Elementen, sondern ist insbesondere auch aus kompetenzrechtlichen Gründen geboten. Es wird klargestellt, dass der Umgebungsschutz der genannten Denkmäler nicht im allgemeinen - und damit in die Kompetenz des Denkmalschutzrechts der Länder fallenden - Sinne, sondern nur insoweit von den Grundsätzen des BNatSchG umfasst ist, als es gleichzeitig auch um den Schutz der für den Naturschutz wichtigen Flächen geht“.

Für den LEP ist auch der Grundsatz 13 des § 2 BNatSchG von Bedeutung, in dem zwar Kulturlandschaften nicht namentlich auftauchen, aber die Bedeutung der Charakteristik einer Landschaft für ihre Funktion als Erholungs- und Erlebnisraum angesprochen wird:



△ **Naturschutzgebiet mit kulturhistorisch bedingten Biotoptypen: „Pöppelsche“ bei Erwitte**
Foto: Lothar Kürten© LWL-Medienzentrum für Westfalen

„Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswerts der Landschaft sind zu vermeiden [...].“

Im Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalens (LG NW) vom 21.7.2000, zuletzt geändert am 10.1.2006, wird der Grundsatz Nr. 14 des Bundesgesetzes wortgetreu wiederholt.

In § 2c LG NW wird an die Verantwortung für die Kulturlandschaft im Rahmen der Landnutzungen erinnert:

„(1) Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.“

Ausdrücklich wird in der letzten Fassung des Landschaftsgesetzes der kulturlandschaftliche Wert als Schutz-

zweck für Landschaftsschutzgebiete erwähnt. § 21 LG NW nennt die Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder die besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft als Grund für eine Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten.

Die naturschutzrechtlichen Bestimmungen zum Kulturlandschaftsschutz können als fachspezifischer Teilbeitrag zum breiteren Ansatz der raumordnerischen Regelungen verstanden werden. Naturschutzrechtlich-kulturlandschaftliche Schutzgebiete oder -ziele sind demzufolge als Variante der naturschutzfachlichen Beiträge zur Raumordnung zu verstehen.

Denkmalrecht

In Kapitel 2 wurde bereits der § 2 des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes erörtert. Dort finden sich Aussagen zum Denkmalbegriff und zur geschichtswis-

senschaftlichen Herangehensweise bei der Beurteilung von Denkmälern.



△ **Bodendenkmal: Grabhügel der Bronzezeit, Borchon-Etteln**
Foto: LWL/J.S. Kühlborn

24

Mit dem Gesetz zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht vom 1. Juni 1980 ist der Denkmalschutz auf der Grundlage der im Europäischen Denkmalschutzjahr 1975 gewonnenen Erkenntnisse und Verpflichtungen in eine Reihe von Bundesgesetzen eingeführt worden (*Regionalplanung, Wasserwegerecht, Bundesnaturschutzrecht, Telekommunikation usw.*). Grundlage des Artikelgesetzes war eine Empfehlung des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz. Der Bund hat damit sowohl die Länderkompetenz im Denkmalschutz anerkannt und sich selbst sowie die Bundesländer gleichzeitig dazu verpflichtet, die durch diese formulierten Anforderungen zum Denkmalschutz auf allen Ebenen der räumlichen Planung und der Fachplanungen zu beachten. Das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz hat im Jahr 2006 einen Gesetzesentwurf zur Novellierung dieses Gesetzes erarbeitet.

Um einer zukunftsorientierten Denkmalpflege Rechnung zu tragen, hat der Gesetzgeber im Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen einen umfassenden Denkmalbegriff definiert, der „vom Menschen gestaltete Landschaftsteile“ mit einschließt (§ 2 DSchG). Als solche können nicht nur Allees, Gärten und Parks sondern u. a. archäologisch bedeutsame Reservate, historische Stadtkerne, Industrieanlagen und auch historische Kulturlandschaftsbereiche betrachtet werden.

Denkmalschutz und Denkmalpflege sind auf allen Planungsebenen in besonderem Maße mit der öffentlichen Planung verknüpft:

„Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Die für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden sind frühzeitig einzuschalten und so mit dem Ziel in die Abwägung mit anderen Belangen einzubeziehen, dass die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind. Ihrerseits wirken Denkmalschutz und Denkmalpflege darauf hin, dass die Denkmäler in die Raumordnung und Landesplanung, die städte-bauliche Entwicklung und die Landespflege einbezogen und einer sinnvollen Nutzung zugeführt werden“ (§ 1(3) DSchG).

Alle Planungsträger und Planungsverantwortlichen sind im Sinne ganzheitlichen Handelns aufgefordert, für gute Rahmenbedingungen zur Erhaltung, zur sinnvollen Nutzung und zur Sicherung einer angemessenen Einbindung von Denkmälern und Denkmalbereichen in die Umgebung zu sorgen; auf der Ebene des LEP NRW bedeutet dies die Sicherung von Denkmälern in der Kulturlandschaft. Die Tatsache, dass Denkmäler und Denkmalbereiche sowie historische Kulturlandschaften nicht (*wieder-*) herstellbar sind, gibt ihnen in der Abwägung mit anderen Belangen besonderes Gewicht. Als Träger öffentlicher Belange sollen die Ämter für Denkmalpflege und für Bodendenkmalpflege der Landschaftsverbände in besonderem Maße die Interessen der Denkmalpflege bei Planungen wahren (§ 22(3) Nr.6 DSchG).

Bodenschutzrecht

Das Bodenschutzrecht schützt u.a. den Boden in seiner Funktion als Archiv der Kulturgeschichte. Besonders hervorzuheben ist § 1 Satz 3 Bundes-Bodenschutzgesetz, wonach bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner Funktion als Archiv der Kulturgeschichte vermieden werden sollen.

Darüber hinaus sind Böden, welche diese Bodenfunktion im besonderen Maße erfüllen, nach § 1 Satz 2 Landesbodenschutzgesetz besonders zu schützen.

Behörden, Einrichtungen und öffentliche Stellen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände und sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit sowie bei der Planung und Ausführung eigener Baumaßnahmen diesen Grundsatz zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 LBodSchG).

Entsprechende Archivböden werden in der Auswertung des Geologischen Dienstes „schutzwürdige Böden“ dargestellt und sind im Rahmen der Regionalplanung zu berücksichtigen.



Moor als Bodenarchiv bei Hille-Unterlübbe △
Foto: LWL/J.S. Kühlborn

Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung ist für die Aufgabenstellung des Fachbeitrages von Bedeutung, da es das Kulturelle Erbe (vgl. Kap.2) explizit als Schutzgut nennt.

Die deutsche Gesetzgebung zur Umweltverträglichkeitsprüfung beruht auf den Richtlinien der Europäischen Union zur Prüfung auf Umweltverträglichkeit bei Vorhaben und Projekten und seit 2001 auch bei Plänen und Programmen (*Strategische Umweltprüfung - SUP*).

Für die Landes- und Regionalplanung bestimmt Artikel 3 Abs. 2 der SUP-Richtlinie, dass eine Umweltprüfung bei allen Plänen und Programmen vorzunehmen ist,

- die im Bereich der Raumordnung ausgearbeitet werden und durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG aufgeführten Projekte (*UVP-pflichtige Vorhaben*) gesetzt wird oder
- bei denen angesichts ihrer voraussichtlichen Wirkungen auf Gebiete eine Prüfung nach Artikel 6 oder 7 der Richtlinie 92/43/EWG (*FFH-Richtlinie*) für erforderlich erachtet wird.

Diese Bestimmung sowie europarechtliche Forderungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme wurden mit Artikel 2 des Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau – vom 24. Juni 2004 in § 7 des Raumordnungsgesetzes umgesetzt. Für die nordrhein-westfälische Landes- und Regionalplanung erfolgte die Umsetzung durch das Gesetz zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes vom 3. Mai 2005 und durch Artikel 3 der Verordnung zur Neufassung der Verordnungen zum Landesplanungsgesetz vom 10. Mai 2005 (*Plan-Verordnung*).

Für die nordrhein-westfälische Landes- und Regionalplanung bedeuten diese Prüfpflichten, dass neue planerische Festlegungen insbesondere zu Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen, Allgemeinen Siedlungsbereichen, und Bereichen für den Abbau oberflächennaher Bodenschätze einer SUP zu unterziehen sind. Damit sind zugleich die Festlegungen erfasst, die ggf. auch das Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung auslösen.

Kern einer solchen Prüfung ist die Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen, welche voraussichtlich mit der Verwirklichung solcher Planungen verbunden sein werden. Gemäß Anhang I der SUP-Richtlinie muss der Umweltbericht hierzu u.a. die Auswirkungen auf das Kulturelle Erbe ein-

schließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze sowie die Landschaft darlegen.

Der vorliegende Fachbeitrag wird für die Landes- und Regionalplanung deshalb nicht nur Grundlage für (*positive*) planerische Festlegungen zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft sein, sondern er erfasst und bewertet auch das Kulturelle Erbe, um prüfen zu können, ob andere planerische Festlegungen sich hierauf (*negativ*) auswirken werden.

Die SUP ist in mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozessen entsprechend abgeschichtet. Mit der Festlegung des Untersuchungsrahmens werden auch die Themen sowie der Zeitpunkt und die inhaltliche Tiefe ihrer Prüfung festgelegt. Bei nachfolgenden Planungsschritten können dann zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen geprüft werden. Erforderliche Aktualisierungen bzw. Vertiefungen werden in der jeweils nächsten Verfahrensstufe vorgenommen. Auf diese Weise sollen Mehrfachprüfungen vermieden werden.

Der Dorfteich ist charakteristisch für Lohne.

Foto: LWL/M. Philipps



4 Wahrnehmungs- und Deutungsebenen der gewachsenen Kulturlandschaft

Die gewachsene Kulturlandschaft besteht aus verschiedenen raum-zeitlichen, funktionalen und visuell-ästhetischen sowie assoziativen Ebenen der Wahrnehmung und Deutung. Für die Erhaltung gewachsener Kulturlandschaften ist es sinnvoll, diese Ebenen getrennt zu betrachten, da sich daraus unterschiedliche Leitbilder, Ziele und Grundsätze ableiten lassen. So benötigt die Interpretation der zeitlichen Dimension einer Kulturlandschaft das Wissen um den historischen Ursprung. Daneben beinhalten die anderen Ebenen zusätzlich wertbestimmende Aspekte, die im Folgenden jeweils einzeln aufgeführt werden.

Die Analyse dieser Ebenen ist für das Konzept der Wertbestimmung konstituierender Merkmale wie Bau- und Bodendenkmäler, andere wertvolle Kulturlandschaftselemente und Kulturlandschaftsbereiche notwendig. Da diese nicht additiv die gewachsene Kulturlandschaft bestimmen – denn die gewachsene Kulturlandschaft ist mehr als die Summe ihrer Teile – verdeutlichen die nachfolgend beschriebenen Ebenen den zeitlichen und funktionalen Schichtungs- und Aufbau von Kulturlandschaften.

Die gedankliche Separierung der verschiedenen Ebenen ist ein analytischer Schritt zur Ausgliederung und Charakterisierung der Kulturlandschaften. Bei der Beschreibung der Kulturlandschaften (s. Kap. 6) werden die Erkenntnisse zusammengeführt.

Historische Deutungsebene

Zur Bestimmung der temporalen Dimension von Kulturlandschaften ist archäologisches, ur- und frühgeschichtliches, architektur-, städtebau- und kunsthistorisches, volkskundliches, landesgeschichtliches und historisch-geographisches Fachwissen erforderlich.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass in den Kulturlandschaften und den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen die verschiedenen historischen Phasen miteinander vergesellschaftet sind. Verschiedene Perioden haben ihre Spuren hinterlassen, jeweils etwas „neues“ hinzugefügt, etwas „altes“ ausgeräumt.

Innerhalb der Kulturlandschaft ist mit relativ-chronologisch älteren bzw. jüngeren Kulturlandschaftselementen zu rechnen. Prinzipiell sind zu unterscheiden:

- Dominanz einer Periode,
- Vorhandensein mehrerer Entwicklungsstadien,
- Veränderungsgrad/Dynamik gegenüber Verharrung und Persistenz.

Die Datierungen der historischen Kulturlandschaftselemente werden im Einzelnen nach den jeweiligen Verfahren der Fachbereiche vorgenommen.

Es kann sich erweisen, dass in einigen Fällen, wie z.B. Kolonisationslandschaften und Feuchtlandkultivierungen,

Köln mit vielen Zeitschichten
Foto: LWL/M. Philipps



Kirchen- und Schlossbauten, Park- und Gartenanlagen, Dorf- und Stadtkernen die Ursprungsphase bis heute substantiell oder strukturell überliefert ist. Aber selbst hier ist – wie bei archäologisch bedeutsamen Fundkomplexen einer bestimmten Zeitstellung – immer wieder das Phänomen der Überlagerung durch zeitlich jüngere Kulturschichten zu beobachten.

Entscheidend für das Verständnis der Kulturlandschaften ist das Wissen um ihre Geschichtlichkeit. Sie wird in der Überlagerung von Kulturlandschaftselementen der aufeinander folgenden Prozesse anschaulich. Das Merkmal des „Gewachsenen“ ist das wesentliche wertbestimmende Kennzeichen der historischen Ebene bzw. des historischen Zeugniswertes.

Bei der Formulierung von Leitbildern hat der historische Aspekt eine besonders herausragende Bedeutung.

Funktionale Bestimmungsebene

Die Kulturlandschaft ist das Ergebnis einer Nutzungsgeschichte, wobei verschiedene Perioden jeweils eigenständige Funktionszusammenhänge herbeigeführt haben können. Die wechselnden Funktionen von Kulturlandschaftselementen, ihre Verflechtungen und eine mögliche Verdichtung müssen differenziert ermittelt und interpretiert werden:

So verloren Burgen aufgrund kriegstechnischer Innovationen ihre wehrtechnische Funktion; die Funktion als baulich-raumwirksame Manifestation von Macht erfuhr beim Aus- und Umbau zum Schloss eine Modifikation in Rich-

tung höfischer Selbstrepräsentation. Die repräsentative Wirkung bleibt konstituierend auch im Falle eines neuzeitlichen Funktionswandels, etwa bei der Umwandlung des Schlosses zum Hotel. An diesem Beispiel wird deutlich, dass die Funktion ein wesentliches Argument für die Weiterentwicklung bzw. den Erhalt beinhaltet.

Auch Nutzflächen unterlagen einem Funktionswandel. Z.B. dienten Hudewälder der bäuerlichen Versorgung und als Waldweide. Mit der Aufgabe der Waldweide, der Einführung der Forstwirtschaft und der Hinwendung zur Grünlandwirtschaft haben die Hudewälder diese historische Funktion verloren. Deren noch erkennbare Relikte sind aus naturschutzfachlichen oder landschaftsästhetischen Erwägungen mit dem Funktionswandel zu einem erlebnisreichen Naherholungsgebiet von Bedeutung. Historische Nutzungen werden durch gegenwärtige Pflegemaßnahmen ersetzt.

Zu unterscheiden sind folgende funktionale Bestimmungsebenen:

- Allgemeine Funktionsarten wie Land- und Forstwirtschaft, Industrie, Bergbau usw.,
- Dominanz einer Funktion gegenüber Multifunktionalität,
- Verhältnis traditioneller gegenüber neuen Funktionen: Funktionswandel, Funktionsverbreitung.

Werterhaltende Managementkonzepte im Umgang mit gewachsenen Kulturlandschaften lassen sich nur unter Berücksichtigung der Funktionen und deren Wandel entwickeln. Die Bewahrung bzw. Herbeiführung von neuen

28

Der Kahle Asten erfüllte bis zur heutigen Erholungsnutzung viele Funktionen
Foto: LWL/M. Philipps



Funktionen soll den historischen Zeugniswert der Substanz, somit der Physiognomie, sichern. Mit dem vorliegenden Fachbeitrag lassen sich für Nordrhein-Westfalen bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche identifizieren, die das Potential für neue werterhaltende Funktionen im Sinne der Nachhaltigkeit bieten.

Bei herausragenden archäologischen Befunden lässt sich die ursprüngliche Funktion nicht herbeiführen. Hier ist einerseits der staatliche Auftrag der Denkmalpflege maßgeblich und andererseits die Bestimmung der Funktion des Kulturellen Erbes als gesellschaftliches Erhaltungsziel. Damit erlangen archäologische wie paläontologische Erkenntnisse die Funktion der „Wissensebene“ und dienen als archäologisches Archiv. Sie genießen die gesellschaftliche Wertschätzung als gegenständliche Quellen der Landschafts- und Menschheitsgeschichte.

Visuelle, künstlerische, ästhetische und assoziative Wahrnehmungsebenen

Die **visuelle** Wahrnehmungsebene beruht auf folgenden sichtbaren Merkmalen, die eine Landschaft als offen, halb-offen oder geschlossen und auch als vielseitig, abwechslungsreich bzw. monoton charakterisieren:

1. Naturräumliche Ausstattung mit den ablaufenden Prozessen und Zyklen,
2. Anthropogene Prägung: Physiognomie und Landnut-



Der Erwitter Sandstein prägt die Stadt Soest. △
 Foto: LWL/M. Philipps



△ **Kopfeiden sind charakteristische Vegetationselemente für Schwalm-Nette**
 Foto: Naturpark Schwalm-Nette

zung, Bebauungsdichte, Siedlungs-, Bebauungs- und Stilformen, Baumaterialien, Industrie, Infrastruktur, Land- und Forstwirtschaft, Bergbau, Verkehrsflächen und Infrastruktur.

29

Wichtig ist die Ablesbarkeit kulturlandschaftsgeschichtlicher Prozesse in dem heutigen Landschaftsbild und seine Erlebbarkeit, die häufig eine Bewusstmachung voraussetzt.

Die **künstlerische** Wahrnehmungsebene bezieht sich auf die bewusste Gestaltung von Kulturlandschaftselementen durch den Menschen. Insbesondere die Architektur von Baudenkmalern einschließlich Park- und Gartenanlagen,

▽ **Schlosspark Wendlinghausen, Gemeinde Dörentrup**
 Foto: LWL/H. Gerbaulet

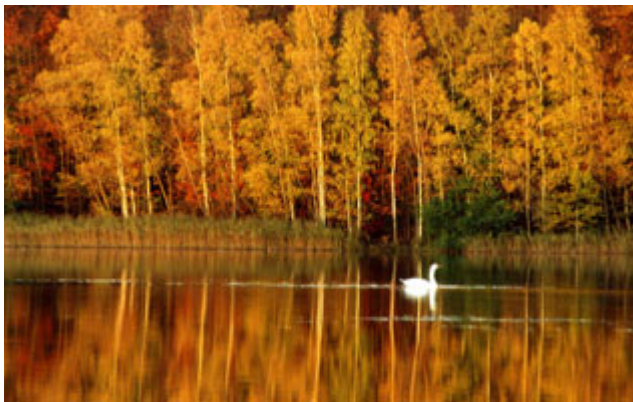


aber auch Bodendenkmäler und Landschaftselemente zeigen in ihren je verschiedenen Stilen die architektonischen Ausdrucksformen der bauhistorischen Epochen.

Die **ästhetische** Ebene ist mit der landschaftlichen „Schönheit“ (im Sinne des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen) verwandt. Diese subjektiv geprägte Erfahrungsebene muss für die Leitlinien und Leitbilder ebenfalls berücksichtigt werden. In der Präambel der Europäischen Landschaftskonvention wird zwischen „besonders schönen und gewöhnlichen Gebieten“ unterschieden, aber betont, dass für beide Landschaften Qualitätsziele zu bestimmen seien.

Donatussee, eine Folge des Braunkohle-Abbaus

Foto: Heinrich Pützler/Naturpark Rheinland



30

Die **assoziative** Wahrnehmungsebene betrifft die regionale und überregionale kulturelle Identität. Die regionalen Differenzierungen räumlicher Ausstattungsmerkmale lassen eine Verortung zu. In der jeweiligen Landschaftsbio-graphie erlangen konstante Bestandteile von Kulturlandschaften eine identitätsfördernde Bedeutung.

Die Externsteine sind Identitätsstifter:

Foto: LWL/H. Gerbaulet



Die Wahrnehmung der kulturlandschaftlichen Eigenart

Die kulturlandschaftliche Eigenart basiert auf der Existenz von historischen Elementen und Strukturen, ihrer Verteilung und Anordnung. In der Zusammenschau mit dem Naturraum und der assoziativen Ebene entsteht ein Gesamtbild der kulturlandschaftlichen Eigenart. Dieses soll zukünftig ablesbar gehalten werden. Erhaltung von Eigenart ist also zugleich Landschaftsbildschutz.

Eigenart erschließt sich innerhalb täglicher Wahrnehmung und auch durch wissenschaftliche Aneignung. Es müssen unterschiedliche Bestimmungskriterien erfasst werden:

Individualität - Mannigfaltigkeit, Unregelmäßigkeit - Besonderheiten, Abweichungen - Wesentliches (*nicht alle Einzelheiten*) - Konstanz (*Dauerhaftes, Beharrliches*) - Wandel (*Veränderungen*).

Die Vielfalt bestehender Kulturlandschaften ist in ihrer Eigenart zu ordnen. Wichtig sind die Konstanz und der Wandel als ein dauerhaftes Geflecht und Ausdruck der Nutzungsgeschichte. Aus diesem Gegensätzlichen ergibt sich die Konzeption der Erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung. Jede Epoche hat ihre Eigenart hervorgebracht. Dies bestimmt die Konstanz innerhalb des Wandels. Allerdings ist dieser Grundcharakter zunächst ein gedankliches Konstrukt, denn Eigenart und Charakter sind an die menschliche Wahrnehmung und Psyche gebunden.

Verbunden mit der Frage nach der charaktergebenden Zeitschicht gibt es sowohl inhaltliche als auch formale Gestaltqualitäten. Da die Landschaft mehr als die Summe der Elemente ist, geht es um die ganzheitliche Landschaftsgestalt, die ihre Gliederungsprinzipien aus im Aussehen und in Größe verschiedenen Elementen bezieht.

Wichtig ist es, die überkommenen Reste historischer Kulturlandschaften zu erhalten und damit Charakteristik sowie Eigenart zu bewahren. Die Kulturlandschaften bergen durch ihr überkommenes historisches Inventar Wertschöpfungspotenziale, die nur dann wirksam werden können, wenn ein Erhalt der Grundstruktur dieser Räume und des wertgebenden historisch-kulturlandschaftlichen Inventars gewährleistet ist.

Beim Schutzziel Eigenart von Landschaft ergibt sich die Schwierigkeit nach der Objektivierbarkeit ihrer emotional wahrnehmbaren Komponenten. Es geht hierbei um das „Typische“ von Landschaft und den „Charakter“ von Orten. Eigenart ist als eine Äußerung menschlichen Einflusses zu betrachten, die nicht schön sein muss.

Die Beschreibung der Eigenart erfolgt im Fachbeitrag mit den markierten Kulturlandschaften und den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen.